

## RUSSISCHE FÖDERATION

**Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr. 128 vom 8. Februar 2018 "Über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation"**

(Postanovlenie Pravitel'stvo RF ot 8 fevralja 2018 g. No 128 "Ob utverždenii Pravil ocuščestvlenija kontrolja v mestach proizvodstva (v tom čisle pererabotki), otgruzki podkarantinnoj produkcii, prednaznačennoj dlja vvoza v Rossijskuju Federaciju iz inostrannyh gosudarstv ili grupp inostrannyh gosudarstv, gde vyjavleno rasprostranenie karantinnyh obj"ektov, charakternyh dlja takoj podkarantinnoj produkcii, v sootvetstvii s meždunarodnymi dogovorami Rossijskoj Federacii, v zeljach ee ispol'zovanija dlja posevov i posadok")

Quelle: <http://pravo.gov.ru>, aufgerufen am 15.03.2018

(Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.03.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verabschiedet  
durch den Regierungsbeschluss  
der Russischen Föderation  
Nr. 128 vom 8. Februar 2018

**VORSCHRIFTEN**  
**zur Durchführung der Kontrolle**  
**an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung**  
**geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation**  
**aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese**  
**geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen,**  
**und die zur Verwendung als Saat- oder Pflanzgut bestimmt sind,**  
**gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation**

1. Mit diesen Vorschriften wird das Verfahren zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation festgelegt (im weiteren "Ort der Erzeugung geregelter Erzeugnisse, anderer Staat, geregelte Erzeugnisse").
2. Diese Vorschriften gelten nicht für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion in die Russische Föderation bestimmt sind.

3. Die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erfolgt durch den Föderalen Dienst für veterinärrechtliche und pflanzengesundheitliche Überwachung (im weiteren "Aufsichtsbehörde" genannt).

4. Bei der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse wird der pflanzengesundheitliche Zustand der geregelten Erzeugnisse und der pflanzengesundheitliche Zustand des Gebietes und (oder) der geregelten Gegenstände, in dem bzw. denen die Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und (oder) Versendung geregelter Erzeugnisse erfolgt, bestimmt.

5. Die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erfolgt in folgenden Fällen:

a) nach Eingang des Ersuchens eines Außenwirtschaftsbeteiligten bei der Aufsichtsbehörde über den Beginn der Versendung geregelter Erzeugnisse aus einem anderen Staat zur Durchführung der Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse gemäß Anlage (im weiteren "Ersuchen Außenwirtschaftsbeteiligter" genannt),

b) Eingang eines formlosen Ersuchens (Einladung) der zuständigen Pflanzenschutzorganisation eines anderen Staates (im weiteren "zuständige Stelle eines anderen Staates" genannt) bei der Aufsichtsbehörde (im weiteren "Ersuchen der zuständigen Stelle eines anderen Staates" genannt).

6. Grundlage für die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse ist das Ersuchen eines Außenwirtschaftsbeteiligten und (oder) das Ersuchen der zuständigen Stelle eines anderen Staates.

7. Erfolgt die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse gemäß Punkt 5 Buchstabe a dieser Vorschriften, sind dem Ersuchen des Außenwirtschaftsbeteiligten ggf. eine Kopie des Vertrages und ggf. ein Importplan für die geregelten Erzeugnisse beizufügen, der im Sinne dieser Vorschriften ein Dokument mit Angaben zum vorgesehen Umfang, Lieferzeiten und Bestimmungsorten der Sendungen geregelter Erzeugnisse mit Angabe des Zeitraums des Versendens aus dem anderen Staat und der Einfuhr in die Russische Föderation, der Aussaat-(Pflanz-)orte, ggf. der Sammellager (mit Postanschrift) ist. Jedes Blatt der genannten Kopien dieser Dokumente ist vom Außenwirtschaftsbeteiligten abgezeichnet oder die Kopien der Dokumente sind zusammengeheftet und durch die Unterschrift des Außenwirtschaftsbeteiligten beglaubigt.

8. Die Prüfung des Ersuchens des Außenwirtschaftsbeteiligten oder des Ersuchens der zuständigen Stelle eines anderen Staates sowie der diesem beigefügten Dokumente erfolgt innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab deren Eingang bei der Aufsichtsbehörde.

9. Die Aufsichtsbehörde lehnt die Prüfung von Anträgen Außenwirtschaftsbeteiligter oder Anträgen zuständiger Stellen anderer Staaten ab, wenn es Hinweise gibt, dass sie (die beigefügten Dokumente) nicht zutreffende Angaben enthalten.

10. Die Aufsichtsbehörde sagt innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Eingang eines Ersuchens eines Außenwirtschaftsbeteiligten oder eines Ersuchens der zuständigen Stelle eines anderen Staates die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse zu.

Die Aufsichtsbehörde erfragt bei der zuständigen Stelle des anderen Staates oder bei einer anderen zuständigen Stelle des anderen Staates Angaben, die für die Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse benötigt werden.

11. Die Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse sieht folgende Maßnahmen an den Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse vor:

- a) die Inspektion, Probenahme und Laboruntersuchung geregelter Erzeugnisse im Rahmen des Verfahrens für Pflanzengesundheitszeugnisse;
- b) die Erhebung und das Monitoring an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse im Gebiet eines anderen Staats, um deren pflanzengesundheitliche Situation gemäß den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (Rom 1951, in der Fassung von 1997) festzustellen;
- c) die Durchführung der erforderlichen Pflanzenquarantäne- und Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß Internationalem Pflanzenschutz-Übereinkommens (Rom 1951, in der Fassung von 1997) und Internationalen Standards Phytosanitärer Maßnahmen, die Berücksichtigung der grundsätzlichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die Durchführung der Überwachung oder des Audits.

12. Bei der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse wird durch Inspektion, Entnahme von Proben der geregelten Erzeugnisse und deren Laboruntersuchung festgestellt, ob der pflanzengesundheitliche Zustand der geregelten Erzeugnisse den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht.

13. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert mit Zustimmung und zusammen mit der zuständigen Stelle des anderen Staates an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, den Zustand der geregelten Erzeugnisse und Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse durch Beprobung (3 Wiederholungen) des Erzeugnisses und des Substrats, zu dem Erde, Torf und andere organische Bestandteile zählen. Eine Probe geht an die der Aufsichtsbehörde unterstehenden Stelle, die zweite geht an das Pflanzenquarantänelabor der zuständigen Stelle des anderen Staats und die dritte ist für Streitfälle (Lagerung bei der Aufsichtsbehörde) bestimmt.

Die Laboruntersuchung der entnommenen Proben zur Feststellung der Übereinstimmung des pflanzengesundheitlichen Zustandes geregelter Erzeugnisse mit den pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfolgt durch die der Aufsichtsbehörde untergeordneten Stellen.

14. Nach Feststellen des pflanzengesundheitlichen Zustandes der geregelten Erzeugnisse und des pflanzengesundheitlichen Zustandes des Gebiets und (oder) der geregelten Gegenstände, in denen die Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und (oder) Versendung geregelter Erzeugnisse (Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse) erfolgen, trifft die Aufsichtsbehörde eine der folgenden Entscheidungen:

- a) die Ablehnung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse – sofern in der Laboruntersuchung Quarantäneschädlinge festgestellt wurden;
- b) die Genehmigung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse – sofern in der Laboruntersuchung keine Quarantäneschädlinge festgestellt wurden;

15. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen und die Entscheidung über die Genehmigung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation oder die Ablehnung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse werden an die zuständige Stelle, an den Zoll der Russischen Föderation und die Außenwirtschaftsbeteiligten geschickt sowie auf den amtlichen Seiten der Aufsichtsbehörde im Internet bekannt gegeben.

16. Im Falle von Streitigkeiten mit der zuständigen Stelle wird die Probe für Streitfälle der geregelten Erzeugnisse und (oder) des Substrats, zu dem Erde, Torf und andere organische

Bestandteile zählen, von der Aufsichtsbehörde an ein unabhängiges Pflanzenquarantänelabor geschickt. Die Entscheidung über die mögliche Lieferung geregelter Erzeugnisse wird von der Aufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (Rom 1951, in der Fassung von 1997) getroffen.

17. Nach Abschluss der Kontrolle an Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erstellt die Aufsichtsbehörde einen Bericht mit Angaben zum pflanzengesundheitlichen Zustand der geregelten Erzeugnisse und (oder) der Orte der Erzeugung geregelter Erzeugnisse und Angaben dazu, inwiefern das pflanzengesundheitliche Management des anderen Staats gewährleistet, dass die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmten geregelten Erzeugnisse den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Russischen Föderation entsprechen.

---

Anlage  
zu den Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle  
an Orten der Erzeugung (einschließlich  
Verarbeitung) und Versendung geregelter  
Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten  
oder Gruppen anderer Staaten, in denen  
nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse  
typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die  
Russische Föderation und zur Verwendung als  
Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den  
internationalen Verträgen der Russischen  
Föderation

(Formular)

ERSUCHEN

der Außenwirtschaftsbeteiligten über die Aufnahme  
von Lieferungen geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation aus anderen  
Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse  
typische Quarantäneschädlinge vorkommen, und die zur Verwendung als Saat- oder Pflanzgut  
bestimmt sind, zur Durchführung von Kontrollen an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung)  
und Versendung gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation

1. Vollständige Bezeichnung des Außenwirtschaftsbeteiligten \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
2. Vollständige Bezeichnung, Postanschrift der Pflanzschule (Ort der Erzeugung oder Versendung) \_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
3. Bezeichnung und Anschrift des vorgesehenen Empfängers im Gebiet der Russischen Föderation  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
4. Bezeichnung und Anschrift der juristischen Person, des Unternehmers, Landwirts (Empfängers), bei  
der bzw. dem die Aussaat oder das Anpflanzen der geregelten Erzeugnisse erfolgen soll \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. Sortierung, Partienummern<sup>1</sup> und Sorte der geregelten Erzeugnisse und Mengenangabe je Partie \_\_\_\_
6. Vorgesehene Grenzübertrittsstelle der Russischen Föderation \_\_\_\_\_
7. Ort der Zollabfertigung<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
8. Vorhandensein eines Vertrags über die Lieferung der geregelten Erzeugnisse \_\_\_\_\_  
(ja oder nein)
9. Vorhandensein eines Importplans für die geregelten Erzeugnisse<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
(ja oder nein)
10. Diesem Ersuchen liegen Dokumente gemäß Punkt 6 der Vorschriften zur Durchführung der  
Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter  
Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen  
nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die

Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation, die durch den Regierungsbeschluss der Russischen Föderation Nr. 128 vom 8. Februar 2018 "über die Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle an Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation und zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut bestimmt sind, gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation" verabschiedet wurden.

---

Unterschrift  
des Außenwirtschaftsbeteiligten

---

Unterschrift in Druckbuchstaben

M.P.<sup>4</sup>

---

\_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_

- 
- <sup>1</sup> Nummern, die auf den Etiketten und in den Begleitdokumenten für jede Partie geregelter Erzeugnisse angegeben sind (sofern diese Nummern von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation eines anderen Staates genannt sind).
  - <sup>2</sup> Ort, an dem die abschließende Zollabfertigung der geregelten Erzeugnisse und deren Freigabe erfolgt.
  - <sup>3</sup> Angaben über die vorgesehenen Mengen, Termine und Orte der Lieferung der geregelten Erzeugnisse mit Angabe des Zeitraums des Versendens aus dem anderen Staat und der Einfuhr in das Gebiet der Russischen Föderation, des Orts der Aussaat (des Anpflanzens) oder des Sammelagers der geregelten Erzeugnisse (mit Postanschrift) (sofern zutreffend).
  - <sup>4</sup> Angabe, sofern vorhanden.